



Ausgehängt am 08.02.2013
Abnehmen am 25.02.2013

Stuttgart, den 08.02.2013

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 05.02.2013 folgenden vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsantrag genehmigt:

17. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile zu § 19 folgende Zeile eingefügt:

„§ 20 Gemeinsame Regelungen für Wahltarife“

2. In § 14 wird nach Absatz I folgender Absatz Ia eingefügt:

„Ia. Zusätzliche Leistungen von Hebammen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Schwangere Versicherte haben Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Rufbereitschaft einer von der Versicherten ausgewählten Hebamme oder eines von der Versicherten ausgewählten Entbindungspfleger vom Beginn der 37. Schwangerschaftswoche an bis zum Ende der Geburt bei
 - a) Hausgeburten,
 - b) Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen gemäß dem Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rufbereitschaft beinhaltet

- a) die telefonische Erreichbarkeit der ausgewählten Hebamme oder des ausgewählten Entbindungspfleger von täglich 24 Stunden,
- b) die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe,



- c) die Bereitschaft, jede sonstige Aktivität mit Ausnahme einer gerade stattfindenden anderen Geburt sofort abzubrechen und sich zu der Schwangeren zu begeben.

In Anspruch genommen werden können Hebammen oder Entbindungspfleger, die Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner der Bosch BKK sind und die entweder die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ im Sinne des Hebammengesetzes führen oder bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind.

2. Erstattung der Kosten für die Unterweisung eines Geburtspartners oder einer Geburtspartnerin, begrenzt auf 80 EUR pro Schwangerschaft, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die Kosten sind durch eine spezifizierte Rechnung nachzuweisen.
 - b) Der Geburtspartner oder die Geburtspartnerin ist bei der Bosch BKK versichert.
 - c) Die Unterweisung erfolgt durch eine Hebamme oder einen Entbindungspfleger, die bzw. der entweder die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ im Sinne des Hebammengesetzes führt oder bei der bzw. dem die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind.
 - d) Die Unterweisung erfolgt im Rahmen eines Geburtsvorbereitungskurses im Sinne des Vertrages nach § 134a SGB V in Verbindung mit der Hebammen-Vergütungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung, an dem auch die Versicherte teilnimmt.

§ 13 Absatz 4 SGB V ist anzuwenden.“

3. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20a Gemeinsame Regelungen für Wahltarife

- I. Prämienzahlungen für Wahltarife im Sinne des § 53 SGB V an das Mitglied und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen dürfen bei der Inanspruchnahme von einem Wahltarif, der eine Prämienzahlung vorsieht, 20 %, bei der Inanspruchnahme von mehreren Wahltarifen, die eine Prämienzahlung vorsehen, 30 % der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V, höchstens jedoch 600 EUR bei einem und 900 EUR bei mehreren Wahltarifen nicht überschreiten.
- II. Sieht die Satzung für Wahltarife Vorschüsse auf Prämien vor, gelten als Prämienzahlung im Sinne des Absatzes I die sich aus der Abrechnung ergebende Prämien.“

4. In § 21 werden Absatz II Satz 4 und Absatz III aufgehoben.



5. § 22 Abs. VI erhält folgende Fassung:

- „VI. Versicherte, die an mindestens einer besonderen Versorgungsform nach Absatz I Nummern 1 bis 3 teilnehmen, erhalten im Rahmen des § 53 Absatz 3 SGB V unter Berücksichtigung des § 20 im Kalenderjahr eine Prämie von 40 EUR, sofern
1. am 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres die Verpflichtung des oder der Versicherten nach den Absätzen II, III oder IV in der im jeweiligen Vertrag geregelten Form besteht,
 2. der oder die Versicherte am 15.12. desselben Kalenderjahres bei der Bosch BKK versichert ist,
 3. bis einschließlich zum 15.12. desselben Kalenderjahres keine Kündigung der die Versicherung begründenden Mitgliedschaft erklärt wurde und
 4. der oder die Versicherte die in den Absätzen II, III oder IV geregelten Verpflichtungen vom 16.12. des vorangegangenen Kalenderjahres, frühestens jedoch vom Beginn der Teilnahme an bis zum in Nr. 2 geregelten Zeitpunkt erfüllt hat.

Die Prämie wird im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.“

6. § 23 Abs. IV wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach den Worten „erstattet die Bosch BKK dem Mitglied“ die Worte „im Rahmen des § 53 Absatz 3 SGB V unter Berücksichtigung des § 20“ eingefügt.
- b. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel I tritt mit Ausnahme von Artikel I § 21 Absatz II Satz 4 und Artikel I § 22 Absatz VI am 1. Januar 2013 in Kraft. Artikel I § 21 Absatz II Satz 4 und Artikel I § 22 Absatz VI treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.